

Richtlinie über die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Landkreis Emsland („Richtlinie Kommunale Klimafolgenanpassung“)

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Emsland fördert nach §§ 23, 44, 105 LHO innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur strategischen Anpassung an den Klimawandel. Damit soll in den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Emsland die Vulnerabilität gegenüber Klimawandelfolgen verringert, die Resilienz erhöht sowie eine Sensibilisierung für das Thema Klimawandel erreicht werden. Kommunen sind die zentralen Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von direkt vor Ort wirksamen Konzepten und Maßnahmen, die die jeweilige Kommune nachhaltig auf die erwarteten Änderungen des Klimas ausrichtet. Der Landkreis Emsland unterstützt die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden bei der Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden kommunale Konzepte und erste Umsetzungsmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Form von:

2.1 Analysen, Konzepterstellungen und Beratungen für strategische Planungen oder vorbildliche Umsetzungsprojekte zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die geeignet sind, zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

Beispiele:

- Bauleitplanung für klimaangepasste Kommunalentwicklung,
- Konzepte zur städtebaulichen Umsetzung klimaangepasster Planung,
- Konzepte zur Entsiegelung / Begrünung / Beschattung öffentlicher Flächen,
- Konzepte zur Schaffung / Erhalt / Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser durch Retentionsflächengewinnung oder sonstige Maßnahmen (einschließlich Planungen auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen aus dem Projekt „Emslandplan 2.0“ / allerdings ist der Vorrang der FörderRL Wassermengenmanagement zu beachten),
- Konzepte zur Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen oder
- Konzepte für Straßenbäume und öffentliches Grün.

2.2 Interkommunale Konzepte bzw. Maßnahmen im Kreisgebiet, sofern eine einzige Kommune als Zuwendungsempfängerin auftritt.

2.3 Nicht förderfähig sind

- Planungen für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Investive Ausgaben z. B. für Grunderwerb oder bauliche Sanierungsmaßnahmen oder
- die bei der Planung und Durchführung der Maßnahme anfallenden Personalkosten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit einem Förderhöchstbetrag für alle förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstfördersatz von 90 % der förderfähigen Ausgaben unter Beachtung des Förderhöchstbetrages gewährt.
- 4.3 Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtausgaben für Konzepte, Beratungen oder ggf. Umsetzungskosten abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4 Für Konzepte und Beratungen (Ziffer 2.1) werden 3.000 bis maximal 10.000 € Zuschuss pro Maßnahme gewährt. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen sich zum Zeitpunkt der Bewilligung bei einer Förderquote von 90 % ein Zuschussbetrag in Höhe von mindestens 3.000 € ergibt.
- 4.5 Pro Kommune werden maximal zwei Maßnahmen mit einem Betrag von insgesamt höchstens 20.000 € pro Kalenderjahr gefördert.
- 4.6 Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 4.7 Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungshöchstbetrag.
- 4.8 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- 4.9 Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z. B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

5. Antragsfrist und vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- 5.1 Anträge können jederzeit digital gestellt werden, spätestens bis zum 31.10.2030.
- 5.2 Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages.
- 5.3 Der Landkreis Emsland kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme in digitaler Form beim Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau – Abt. 610 Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, zu stellen (an klimaschutz@emsland.de).
- 6.2 Erforderlich sind
 - eine Kostenkalkulation,
 - möglichst ein Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt,
 - eine Projektbeschreibung,
 - eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde sowie
 - die Benennung eines zentralen Ansprechpartners.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend nachzuweisen.
- 6.4 Der Landkreis Emsland kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7. Bewilligung

- 7.1 Der Landkreis Emsland prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung.
- 7.2 Die Bewilligung erfolgt digital durch einen entsprechenden Zuwendungsbescheid des Landkreises Emsland.
- 7.3 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 7.4 Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7.5 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.

7.6 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P).

8. Auszahlung

8.1 Die Fertigstellung des Konzeptes bzw. das Beratungsergebnis ist dem Landkreis Emsland digital anzuzeigen. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

8.2 Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen beim Landkreis Emsland einzureichen.

8.3 Wird ein Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten der für das jeweilige Jahr geltenden Haushaltssatzung erlassen, erfolgt die Bewilligung mit einem entsprechenden Vorbehalt.

9. Abweichungen vom Projektantrag

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Ausgaben- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Emsland zulässig.

10. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments des Landkreises Emsland finanzielle Unterstützung erfahren.

11. Verwendungsnachweis

11.1 Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Beleg (Rechnungen) sowie einen kurzen Sachbericht.

11.2 Der Landkreis Emsland ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

12. Veröffentlichungspflichten

Eine Beteiligung des Landkreises Emsland bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Emsland ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke des Landkreises Emsland hinzuweisen. Pressemitteilungen und Veröffentlichungstexte sind mit dem Landkreis Emsland abzustimmen. Die Präsentation einer bewilligten Maßnahme im Rahmen von Veranstaltungen für Presse und Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam mit dem Landkreis Emsland. Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen sind rechtzeitig mit der Abt. 610 Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz des Landkreises Emsland abzustimmen. Dem Landkreis Emsland ist seitens des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin Bild- und Textmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

13. Haftung

Der Landkreis Emsland übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Maßnahme.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft.